

# Satzung des Sportvereins VfB Oberweimar e.V.



## §1 Name und Sitz

1. Der am 09. Juli 1990 in Weimar gegründete Sportverein führt den Namen „VfB Oberweimar e. V.“. Er ist Rechtsnachfolger des am 11.05.1946 gegründeten Sportvereins „BSG Motor Süd Oberweimar“. Das ursprüngliche Gründungsjahr ist 1908.

Der Sitz des Vereins ist Weimar.

Die Postanschrift lautet PF 24 18, 99405 Weimar.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung und Ausübung des Fußball- und Kegelsportes sowie anderer Sportarten
  - die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
  - die spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
  - die Mitgestaltung des kulturellen- und öffentlichen Lebens
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert zudem die soziale Integration ausländischer Mitglieder.

6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
7. Sämtliche Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

### **§3 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbst, jedoch ohne dass das Gesamtinteresse des Vereines davon betroffen ist.
2. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich selbst sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins ist.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich zuzustellen binnen eines Monats, nach Äußerung des Mitgliedes zum Vorwurf, zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen weiterer 14 Kalendertage die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Eine nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief und fundiert begründet geltend gemacht werden.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen sowie zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und weiterer Umlagen sowie die Festlegung zur Erbringung von Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

1. Im Vorstand sind folgende Funktionen besetzt:

- Geschäftsführerin/er
  - Vorsitzende/r
  - Vorsitzende/r
  - Schatzmeisterin/er
  - Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
  - Leiterin/er Spielbetrieb
  - Abteilungsleiterin/er Fußball /Jugendwart
  - Abteilungsleiterin/er je weitere Sparte
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.
  3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines / Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  4. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
    - der / die Geschäftsführer/in
    - der / die 1. Vorsitzende
    - der / die 2. Vorsitzende
    - der / die Schatzmeister/in
  5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
  6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins

## **§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§13 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem(r) / ihrem(r) Stellvertreter / in geleitet. Wahlweise kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.
3. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn diese 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahres können ihr Stimmrecht über einen persönlich anwesenden gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.

3. Fördernde Mitglieder und dem Verein nahestehende Personen können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. In die Gremien des Vereines können alle ordentlichen Mitglieder des Vereines gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§15 Vereinsjugend**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Die Vereinsjugend gibt sich dazu eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in Eigenverwaltung.

### **§16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

### **§17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister(s)/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§18 Ordnungen**

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§19 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der im Vorfeld bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben.

### **§20 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei dauerhaftem Entzug der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Weimar e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### **§21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. März 2014 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung des Vereins vom 12. Mai 1999 ist dadurch ungültig.

Weimar, den 27. März 2014